

Gremium Kreistag	Wahlperiode 2008 - 2014	
	Sitzung am 23.09.2009	Sitzung Nr. 1-KT/07
		DS-Nr.: 1-192/09/1
		TOP: 3.14

öffentlich

Betreff

Änderungen der bestehenden Bedarfskriterien für die zukünftige Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege ab dem 01. Januar 2010

**Beschluss**

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Änderung der bestehenden Bedarfskriterien für die zukünftige Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege ab dem 01. Januar 2010 wie folgt:

- 6 Stunden für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- 6 Stunden für Kinder im Kindergarten, außer im Schulvorbereitungsjahr
- 5 Stunden für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse

Ausgenommen von dieser Regelung sind Eltern, die sich in Ausbildung, Umschulung oder einer besonderen familiären Situation befinden und eine tägliche Betreuung von 9 Stunden aus sozialpädagogischer Sicht vom Jugendamt befürwortet wird.

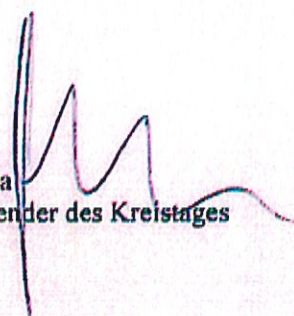
Damit werden die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Delitzsch Nr. 010/05 vom 22.02.1995 und des Kreistages des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. TO/189/04 vom 09.03.2004 aufgehoben.

**Abstimmungsergebnis**

73 Ja-Stimme(n)      0 Nein-Stimme(n)      0 Enthaltung(en)

Die Vorlage wird einstimmig beschlossen und erhält die **Beschluss-Nr. 153/09 KT.**

Czupalla  
Vorsitzender des Kreistages



Dezernat, Amt Dezernat VI - Soziales Jugendamt	Datum 14.04.2009	Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk) <b>1- 192/09</b> Wahlperiode 2008 - 2014
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Dezernentenberatung		27.04.2009
Unterausschuss II des Jugendhilfeausschusses		06.05.2009
Finanzausschuss		20.05.2009
Kreisausschuss		27.05.2009
Jugendhilfeausschuss		03.06.2009
Kreistag		17.06.2009

Betreff

**Änderungen der bestehenden Bedarfskriterien für die zukünftige Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege ab dem 01. Juli 2009.**

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die Änderung der bestehenden Bedarfskriterien für die zukünftige Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege ab dem 01. Juli 2009 wie folgt: *01.01.2010*

- 6 Stunden für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
- 6 Stunden für Kinder im Kindergarten, außer im Schulvorbereitungsjahr
- 5 Stunden für Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der vierten Klasse

und hebt damit die Beschlüsse

des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Delitzsch Nr. 010/05 vom 22.02.1995 und des Kreistages des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. TO/189/04 vom 09.03.2004 auf.

Czupalla

Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Begründung zur Drucksache Nr. 1- 192/09**

**Änderungen der bestehenden Bedarfskriterien für die zukünftige Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege ab dem 01. Juli 2009. 01.01.2010**

Ein sehr wichtiges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege haben einen hohen Einfluss auf die gesamte weitere Entwicklung des Kindes. Die ersten sechs Lebensjahre sind für den späteren Lebensweg ausschlaggebend. Jedem Kind sollten deshalb maximale Entwicklungs- und Bildungschancen ermöglicht werden, unabhängig davon, in welche Familie es hineingeboren wird. Viele Kinder erhalten zu spät eine systematische Förderung und weisen zum Teil erhebliche Entwicklungsrückstände auf. Deshalb sollte allen Kindern frühkindliche Förderung zukommen. Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters - und entwicklungspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Dabei orientieren sie sich insbesondere an den Bedürfnissen der Kinder und Familien und bieten Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Die Herausbildung wichtiger sozialer Kompetenzen der Kinder nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein.

Im SächsKitaG ist festgeschrieben, dass die Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege die Erziehung des Kindes begleiten, unterstützen und ergänzen, nicht ersetzen. Das Primat für alle Erziehungsleistungen und die Schaffung der Grundlagen aller Bildung muss in der Familie bleiben.

Alle Kinder haben gemäß § 3 SächsKitaG ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört es, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen.

Es wird jedoch klargestellt, dass allen Kindern der Zugang zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege offen steht. Kein Kind darf aus Gründen, die nicht in der Person des Kindes liegen vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

Nicht festgeschrieben ist die Begrenzung des Angebots auf einen bestimmten Betreuungsumfang.

Aufgrund der Kreisgebiets -und Funktionalreform macht es sich erforderlich, den Bedarf für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen neu festzuschreiben, da in den ehemaligen Landkreisen Delitzsch und Torgau - Oschatz der Bedarf unterschiedlich definiert war. Ein weiterer Grund für die Anpassung sind die Anfragen der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis und verschiedener Kreisräte im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Kinder, die Kindertageseinrichtungen besuchen.

Mit diesem Beschluss soll der Bedarf für alle Kinder im Landkreis Nordsachsen mit der Zielstellung, dass keine Schlechterstellung unserer Kinder auch innerhalb des Freistaates Sachsen erfolgt, einheitlich geregelt werden.

Nach Information des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus gibt es im Freistaat Sachsen keinen weiteren Landkreis, der für den Besuch von Krippe und Kindergarten die Zugangskriterien in Form einer zeitlichen Beschränkung auf täglich 4,5 Betreuungsstunden festschreibt. Aufgrund dieses Sachverhaltes ist es sinnvoll erforderlich, den Bedarf für die Kinder in unserem Landkreis in den Betreuungsformen Krippe und Kindergarten auf eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden zu definieren.

Entsprechend § 14 Abs. 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) werden die Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen wie folgt finanziert:

1. Eigenanteil der Gemeinden im Landkreis Nordsachsen - Krippe im Durchschnitt monatlich 426,25 € / Kiga im Durchschnitt monatlich 98,26 € je neun Stunden betreutes Kind
2. Landeszuschuss ist einheitlich - monatlich 150,00 € je neun Stunden betreutes Kind
3. Elternbeiträge im Landkreis Nordsachsen - Krippe im Durchschnitt monatlich 152,47 € / Kiga im Durchschnitt monatlich 89,39 € je neun Stunden betreutes Kind  
Die genannten Zahlen basieren auf der Betriebskostenabrechnung des Jahres 2007.
4. gegebenenfalls Eigenanteil des freien Trägers.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 15 Abs. 5 SächsKitaG auf Antrag den Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Aus familienpolitischer Sicht und im Rahmen der Gleichbehandlung empfiehlt die Verwaltung des Jugendamtes den Bedarf für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Nordsachsen wie vorgeschlagen zu definieren.

Ausnahmeregelungen gibt es für Eltern in Umschulung, Ausbildung oder aufgrund der bestehenden Familiensituation. In diesen Fällen gilt der Besuch einer Kindertageseinrichtung gemäß § 27 in Verbindung mit § 22 SGB VIII, als eine Maßnahme der Jugendhilfe. Für die Betreuung von Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe entsprechend des SGB XII §§ 53, 54 (Einzelintegration) sollte in der Regel von einer Ganztagsbetreuung ausgegangen werden.

Wenn Eltern, die zu Hause sind, ihr Kind länger als 30 h pro Woche/ Krippe und Kindergarten bzw. 25 h pro Woche/ Hort bringen möchten, zahlen sie den von den Kommunen bzw. Trägern festgesetzten Elternbeitrag (außer Kinder im Schulvorbereitungsjahr).

Bringen Eltern, bei Kostenerstattung des Elternbeitrages durch das Jugendamt, ihr Kind trotzdem ganztägig in die Kindertageseinrichtung, müssen sie auch die Geschwisterermäßigung (zweites und drittes Kind) anteilig übernehmen.

Im Landkreis Nordsachsen werden insgesamt 12.717 Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut (Stand 30.06.2008). Davon haben 5.118 Eltern den Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge durch das Landratsamt gestellt. Für 4.180 Kinder wurden im Jahr 2008 die Elternbeiträge nach Prüfung übernommen (81,7 %). Im Ergebnis übernimmt somit der Landkreis für 32,9 % der Kinder die Elternbeiträge. Im Zuge dieser erforderlichen Anpassung ergeben sich für den Landkreis Nordsachsen voraussichtlich jährliche Kosten in Höhe von 115.000 € (Elternbeiträge) und 18.000 € (Absenkungsbeiträge für Geschwisterkinder). Bei diesen Beträgen handelt es sich um die maximale Mehrbelastung für den Landkreis, da nicht eingeschätzt werden kann, wie viele Eltern dieses Angebot (tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden) in Anspruch nehmen werden.

Durch die Anpassung der Regelung bei der Übernahme des Elternbeitrages im Bereich Krippe und Kindergarten erhöhen sich auch die Betriebskosten für die Städte und Kommunen.

Als Folge des kostenfreien Schulvorbereitungsjahres (ab März 2009) ergibt sich eine Kostenersparnis für den Landkreis in Höhe von 200.000 €.

#### Anlagenverzeichnis:

Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

## Feststellung des Bedarfs durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Jugendamt Nordsachsen

Aufgrund der Kreisgebiets- und Funktionalreform wird die Feststellung des Bedarfs für den Besuch einer Kindertageseinrichtung im Landkreis Nordsachsen ab dem 01.07.2009 wie folgt festgeschrieben:

<p><b>Bedarfsdefinition:</b></p>	<p>„Unter Bedarf versteht man das konsensfähige Produkt aus artikulierten Wünschen und Interessen der Eltern und Kinder, Vorstellungen der Einrichtungsträger und deutschen Mitarbeiter sowie fachlichen und politischen Vorgaben der unterschiedlichen Entscheidungsträger.“</p>	<p>Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen in Kindertageseinrichtungen unter den nachfolgenden Aspekten:</p>
<p><b>Krippe 0 bis 3 Jahre</b></p>	<p>„Es gehört zu den Pflichtenaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen von Kindern unter drei Jahren... zu sorgen“ SächsKitaG § 3 Abs.2</p>	<p>§ 24 SGB VIII Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in beruflichen Bildungsmaßnahmen, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden, oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</li> </ol> <p>Die maximale Betreuungszeit soll <b>30 h pro Woche</b> betragen.</p>

		<p>Das Kleinstkind baut zunächst enge emotionale Bindungen zu den vertrauten Bezugspersonen auf. Der Erziehung durch die Eltern kommt insofern als soziale Bezugsperson besondere Bedeutung zu.</p>
<p><b>Kindergarten ab Vollendung des 3. Lebensjahres</b></p>	<p>„Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens“. SächsKitaG § 3 Abs. 1</p>	<p>Für die Betreuungsform Kindergarten bis zum Eintritt in das Schulvorbereitungsjahr soll eine maximale Betreuungszeit von <b>30 h pro Woche</b> gelten. Das Kind im Kindergartenalter befindet sich in der Phase des Sich-Lösens von den Bezugspersonen und benötigt für seine weitere Entwicklung ein außerfamiliäres Bezugsfeld.</p>
<p><b>Hort 1. – 4. Klasse</b></p>	<p>„Es gehört zu den Pflichtenaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen... für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen“ SächsKitaG § 3 Abs.2</p>	<p>Für die Betreuungsform Hort als sozialpädagogische Einrichtung werden <b>25 h pro Woche</b> als bedarfsgerechtes Angebot angesehen.</p>